

# Art. 14 Resettlementverordnung: Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147

## 1. Wortlaut

Die Verordnung (EU) 2021/1147 wird wie folgt geändert:

1. [Artikel 2](#) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚Aufnahme aus humanitären Gründen‘ die Aufnahme aus humanitären Gründen im Sinne [des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1350](#) des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(\*)</sup>;

<sup>(\*)</sup> [Verordnung \(EU\) 2024/1350](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj>).“ „

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚Neuansiedlung‘ die Neuansiedlung im Sinne [des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1350](#);“

2. In [Artikel 19](#) erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer Mittelzuweisung nach [Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung](#) einen Betrag von 10 000 EUR für jede Person, die gemäß dem mit der [Verordnung \(EU\) 2024/1350](#) geschaffenen Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer Mittelzuweisung nach [Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung](#) einen Betrag von 6 000 EUR für jede Person, die gemäß dem Unionsrahmen für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen, der gemäß der [Verordnung \(EU\) 2024/1350](#) geschaffen wurde, aus humanitären Gründen aufgenommen wurde oder im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung aufgenommen wurde.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beträge werden für jede aus humanitären Gründen oder im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung aufgenommene Person aus einer oder mehreren der folgenden vulnerablen Gruppen auf 8 000 EUR angehoben:

a) gefährdete Frauen und Kinder;

b) unbegleitete Minderjährige;

c) Personen mit medizinischen Bedürfnissen, denen nur durch Aufnahme aus humanitären Gründen entsprochen werden kann;

d) Personen, die zu ihrem rechtlichen oder physischen Schutz aus humanitären Gründen aufgenommen werden müssen, einschließlich der Opfer von Gewalt und Folter.“

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:  
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:  
[https://wiki.aufentha.lt/art.\\_14\\_resettlementverordnung?rev=1783154960](https://wiki.aufentha.lt/art._14_resettlementverordnung?rev=1783154960)

Last update: **2026/07/04 10:49**

